

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.10.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung
der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt
des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest,
Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Artikel 1

(1) Dem am 11. Oktober 2023 unterzeichneten Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche
Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts,
zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Das Land Nordrhein-Westfalen und
das Land Niedersachsen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satzung vom 29. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 129)“ durch die Wörter „Beschluss vom 23. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 54)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die LBS NordWest kann Anteile an ihrem Stammkapital nur erwerben und diese als eigene Anteile halten aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung zur Einziehung zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals oder aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden, durch Beschluss der Trägerversammlung erteilten Ermächtigung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Stammkapital, der fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt.“
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Rücklage“ das Wort „verfügbare“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung der an der Veräußerung von einer oder mehreren Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 8“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51 S. 2)“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316)“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 324 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit“ werden durch die Wörter „§ 35a Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes,“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 72)“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560)“ durch die Wörter „Artikel 1, Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt mit der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2023

Hannover, den 11. Oktober 2023

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Finanzminister
des Landes Niedersachsen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Gerald H e e r e

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Die LBS Landesbausparkasse NordWest (im Folgenden: LBS NordWest) ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Der „Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin – Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts und über die LBS Landesbausparkasse NordWest“ vom 22. Mai 2023 stellt die rechtliche Grundlage der LBS NordWest dar.

Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (im Folgenden: LBS Nord) ist rechtlich mit Ablauf des 31. August 2023 auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (im Folgenden: LBS West) zur LBS NordWest verschmolzen. Im Rahmen der Prüfung des Verschmelzungsvorgangs stellte die zuständige Aufsichtsbehörde Änderungsbedarfe der Regelung im Staatsvertrag zum Erwerb der eigenen Anteile durch die LBS NordWest fest.

Dieser Staatsvertrag ändert den Staatsvertrag vom 22. Mai 2023 und setzt die Auflage der Aufsichtsbehörde betreffend die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Erwerb eigener Anteile am Stammkapital durch die LBS NordWest möglich sein soll, um.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck) sind nicht ersichtlich.

3. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen entstehen aufgrund dieses Gesetzes nicht.

II. Zum Staatsvertrag:

Allgemeines, Ausgangslage

Am 22. Mai 2023 schlossen die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen den Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest.

Der nordrhein-westfälische Landtag stimmte dem Staatsvertrag mit Gesetz vom 21. Juni 2023 zu (GV. NRW. S. 431); der Niedersächsische Landtag stimmte dem Staatsvertrag mit Gesetz vom 21. Juni 2023 zu (Nds. GVBl. S. 113,176). Die Regierungen beider Bundesländer haben die Ratifikationsurkunden ausgetauscht. Nach § 16 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 22. Mai 2023 ist dieser entsprechend der Bekanntgabe des Wirksamwerdens der Verschmelzung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. S. 1060) mit Ablauf des 31. August 2023 vollständig in Kraft getreten (Nds. GVBl. S. 215).

Mit Ablauf des 31. August 2023 wurde die LBS Nord auf die LBS West zur LBS NordWest verschmolzen.

Die Änderung des Staatsvertrags erfolgt nach Abstimmungen der LBS West mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen, unter

denen ein Erwerb eigener Anteile am Stammkapital durch die LBS NordWest möglich sein soll. Diese Änderung ist durch das Verwaltungsverfahren der BaFin über die Einstufung von Kapitalbestandteilen der LBS West als Instrumente des harten Kernkapitals erforderlich geworden. Die BaFin vertritt dabei die Auffassung, die gültige Regelung zum Erwerb eigener Anteile durch die LBS NordWest sei mit den Eigenkapitalvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR“), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Oktober 2022, unvereinbar. Im Ergebnis soll eine Annäherung der Regelungen zum Erwerb eigener Anteile durch die LBS NordWest an die Vorschriften des Aktiengesetzes geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtags, welches in Absatz 1 geregelt ist. Der vorliegende Staatsvertrag ändert den Staatsvertrag vom 22. Mai 2023, der die gesetzliche Grundlage der LBS NordWest darstellt und Regelungsbereiche enthält, die unter anderem die Organisation und die Haftungsgrundlage der Anstalt öffentlichen Rechts LBS NordWest betreffen und damit Gegenstände der originären parlamentarischen Gesetzgebung sind.

Absatz 3 regelt, dass der Zeitpunkt, an dem die Regelungen des Staatsvertrags nach seinem Artikel 2 in Kraft treten, im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist.

Zu Artikel 2:

Das Zustimmungsgesetz zu diesem Staatsvertrag tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Der Staatsvertrag selbst soll nach seinem Artikel 2 zum Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft treten.

II. Zum Staatsvertrag:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die aktuelle Beschlusslage.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a

§ 5 Abs. 8 des Staatsvertrags vom 22. Mai 2023 regelt die Möglichkeit zum Erwerb eigener Anteile am Stammkapital durch die LBS NordWest. Diese Möglichkeit wird in Anlehnung an § 71 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 des Aktiengesetzes angepasst. Danach kann die LBS NordWest eigene Anteile in zwei Fällen erwerben: zum einen aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung zur Einziehung zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals und zum anderen aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden, durch Beschluss der Trägerversammlung erteilten Ermächtigung. Diese Ermächtigung muss den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Stammkapital, der fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegen.

Durch die Änderung in Anlehnung an § 71 Abs. 1 des Aktiengesetzes wird die Auflage der BaFin erfüllt, die der LBS West im Rahmen der Erlaubniserteilung zur Anerkennung von (weiteren) Instrumenten des harten Kernkapitals nach Artikel 26 Abs. 3 CRR auferlegt wurden. Die Erlaubnis erging unter der auflösenden Bedingung, dass die Änderung des Staatsvertrags bis zum Ablauf des 30. Dezember 2023 erfolgt. Die BaFin ist der Ansicht, dass erst durch die Angleichung der staatsvertraglichen Regelung zum Erwerb eigener Anteile durch die LBS NordWest an § 71 des Aktiengesetzes sichergestellt sei, dass das harte Kernkapital dem Institut dauerhaft zur Verfügung stehe und diesbezüglich auch keine abweichende Erwartungshaltung bei den Trägern geweckt werde, eigene Anteile auf die LBS NordWest gegen Rückzahlung des investierten Kapitalbeitrags übertra-

gen zu können. Durch die Änderung wird nun dauerhaft sichergestellt, dass das gesamte Stammkapital der LBS NordWest aufsichtsrechtlich als hartes Kernkapital anerkannt wird.

Buchstabe b

Die Änderung des § 5 Abs. 8 Satz 2 stellt klar, dass ein Erwerb eigener Anteile nur zulässig ist, wenn eine „verfügbare“ Rücklage vorhanden ist oder gebildet werden könnte. Dies verdeutlicht, dass Rücklagen, die gemäß Artikel 26 Abs. 1 der CRR zu dem harten Kernkapital der LBS NordWest gehören, nicht für den Erwerb eingesetzt werden sollen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2 Buchst. a.

Zu den Nummern 4 bis 7:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zum Zwecke der Anpassung des Staatsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags am Tag der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.